



**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften
in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik,
Ethnologie, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt
Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft
Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik, Ethnologie, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/12), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung einschließlich der Überschrift wird der Begriff „Swahilistudien“ gestrichen und der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird "§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen" neu eingefügt. Die §§ 17 und 18 werden zu den §§ 18 und 19.
3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. zwei Leistungsnachweise (Klausur bzw. mündliche Prüfung) gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4.“
4. Folgender § 17 wird neu eingefügt:

„§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
5. Die §§ 17 und 18 werden zu den §§ 18 und 19.
 6. § 18 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Schwerpunktbereiche, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Das Kombinationsfachstudium in den drei zur Wahl stehenden Schwerpunktbereichen gemäß Abs. 2 bis 4 gliedert sich jeweils in drei Module, die im Modulhandbuch näher beschrieben sind.
- (2) Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht
 - ¹Im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht ist im Modul 1 in zweien der Fächer Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil (AT), Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (AT), Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (BT) und Bürgerliches Recht: Sachenrecht je

eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. ²Für jede bestandene Klausur werden 3 Leistungspunkte, insgesamt nicht mehr als 6 Leistungspunkte gutgeschrieben. ³In den Modulen 2 und 3 sind insgesamt drei Wahlpflichtfächer zu besuchen; mögliche Wahlpflichtfächer sind: Internationales Privatrecht, Vertragsgestaltung für Wirtschaftswissenschaftler, Arbeitsrecht, Rechtsvergleichung, Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (BWL-Hauptstudium).

Modul 1: Grundlagen im Bürgerlichen Recht

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil (AT)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung im BGB AT	2	1
Tutorien zum BGB AT (fakultativ)	(2)	-
Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (AT)	4	5 (+ 3)
Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (BT)	4	5 (+ 3)
Bürgerliches Recht: Sachenrecht	2	3 (+ 3)
Propädeutische Übung im Schuldrecht (AT)	2	1
Leistungsnachweise		6

Summe: 26

Modul 2: Erweiterung und Vertiefung I: Handels- und Gesellschaftsrecht, Wahlpflichtfach und Seminar

(3.-5. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	3
Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	4
Seminar im Zivilrecht einschl. Arbeits- Handels- und Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht	2	2
(Leistungsnachweis)		5

Summe: 14

Modul 3: Erweiterung und Vertiefung II: Wahlpflichtfächer

(5.-6. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	3
Wahlpflichtfach	2	3

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3 sowie dem Gesamtzusammenhang aller Module		3
---	--	----------

Summe: 9

Summe

Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

(3) Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

¹Im Schwerpunktbereich Öffentliches Recht ist im Modul 1 aus zweien der Fächer Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I), Grundrechte (Staatsrecht II) und Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III) je ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine Klausur, im Fach Staatsrecht III eine mündliche Prüfung, mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Für jeden Leistungsnachweis werden 3 Leistungspunkte, insgesamt nicht mehr als 6 Leistungspunkte gutgeschrieben. ⁴Im Modul 2 kann der Studierende den Schwerpunkt auf das Europarecht/Internationale Recht oder auf das Verwaltungsrecht legen. ⁵Bei Schwerpunktsetzung im Europarecht/Internationalen Recht sind die mit 1) gekennzeichneten Veranstaltungen und bei Schwerpunktsetzung im Verwaltungsrecht die mit 2) gekennzeichneten Veranstaltungen zu besuchen.

Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	1
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	1
Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III)	2	3 (+ 3)
Leistungsnachweise		6

Summe: 21

Modul 2: Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im Verwaltungsrecht

(3.-5. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Pflichtfach) 1)	3	4
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH oder Propädeutische Übung im Völker- und Europarecht 1)	1	1
Allgemeines Völkerrecht (Völkerrecht I) 1)	2	3
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Allgemeines Verwaltungsrecht 2)	4	5
Vorlesung aus dem Besonderen Verwaltungsrecht 2)	2	3
<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Seminar zum Öffentlichen Recht einschl. Europa- oder Völkerrecht	2	2
(Leistungsnachweis)		5

Summe: 15

Modul 3: Weitere Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im Verwaltungsrecht und Erweiterung um Grundlagen des bürgerlichen Rechts

(5.-6. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Vertiefung) 1)	2	3
Besonderes Völkerrecht (Völkerrecht II) 1)	2	3
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Weitere Vorlesung(en) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht im Umfang von insgesamt 4 SWS 2)	4	6
<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	4

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3		3
---	--	----------

Summe: 13

Summe

Schwerpunktbereich Öffentliches Recht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

- (4) Schwerpunktbereich Recht in Afrika (mit öffentlichrechtlichen Grundlagen)
Für den Schwerpunktbereich Recht in Afrika gelten Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	1
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	1
Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III)	2	3 (+ 3)
Leistungsnachweise		6

Summe: 21

Modul 2: Rechtssysteme Afrikas, Völkerrecht

(3.-5. Sem.)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtssysteme Afrikas	2	2
Allgemeines Völkerrecht (Völkerrecht I)	2	3
Besonderes Völkerrecht (Völkerrecht II)	2	3
Seminar zum Recht in Afrika (Leistungsnachweis)	2	2 5

Summe: 15

**Modul 3: Rechtssoziologie/Rechtsvergleichung, englisches/französisches Recht, Familienrecht in Afrika, Bodenrecht/Erbrecht in Afrika
(3.-6. Sem.)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Rechtssoziologie <i>oder</i> Rechtsvergleichung	2	3
Einführung in das englische Recht <i>oder</i> Einführung in das französische Recht	2	3
Familienrecht in Afrika	2	2

Bodenrecht in Afrika <i>oder</i> Erbrecht in Afrika	2	2
---	---	---

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3		3
---	--	----------

Summe: 13

Summe

Schwerpunktbereich Recht in Afrika: 30 SWS 49 Leistungspunkte

- (5) Der Fachprüfungsbeauftragte kann gestatten, dass in den Abs. 2 bis 4 vorgesehene Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, durch vergleichbare Veranstaltungen ersetzt werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag die Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Satzung gestalten. ⁴Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später begonnen haben, können für das gesamte Studium eine rückwirkende Geltung dieser Änderungssatzung beantragen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. März 2009, Az.: A 3379/2 - I/1.

Bayreuth, 30. März 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2009.